

Augsburger Universitätsreden 24

Walther Busse von Colbe

Managementkontrolle durch Rechnungslegungs- pflichten

Augsburger Universitätsreden 24
Herausgegeben vom Rektor der Universität Augsburg

ISSN 0939-7604

Walther Busse von Colbe

Managementkontrolle durch Rechnungslegungspflichten

Vortrag und Ansprachen
anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde
durch die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche
Fakultät der Universität Augsburg
am 12. Januar 1994



Prof. Dr. Dr. h. c. Walther Busse von Colbe
Lehrstuhl für Theoretische Betriebswirtschaftslehre
Ruhr-Universität Bochum

Augsburg 1994

Inhalt

Grußwort <i>Rektor Prof. Dr. Reinhard Blum</i>	S. 1
Begrüßung <i>Dekan Prof. Dr. Bernhard Fleischmann</i>	S. 5
Laudatio <i>Prof. Dr. Adolf G. Coenberg</i>	S. 7
Managementkontrolle durch Rechnungslegungspflichten <i>Prof. Dr. Dr. h. c. Walther Busse von Colbe</i>	S. 17

Grußwort

Von Rektor Prof. Dr. Reinhard Blum

Sehr geehrter Herr Busse von Colbe,
Herr Dekan,
meine sehr geehrten Damen und Herren!

Der Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften 1992 ging an einen amerikanischen Wissenschaftler, der u. a. mit einem Beitrag über die *Familie als Produktionsbetrieb* Aufsehen erregt hatte. So wundert es nicht, wenn eine mit der Zeit gehende Bildungspolitik nunmehr auch die *Universität als Produktionsbetrieb* zu betrachten empfiehlt und Universitätsleitungen dementsprechend dazu aufgefordert werden, sich der Managementmethoden der privaten Wirtschaft zu bedienen. In solch einer Zeit freut sich ein Rektor natürlich, wenn die für Management zuständige Fakultät seiner Universität einen hervorragenden auswärtigen Experten durch die Ehrendoktorwürde an die Universität bindet. Denn während unter dem Mode-Motto der "schlanken Produktion" auch die Universitäten darauf verpflichtet werden, überall zu sparen, wird mit der Verleihung einer Ehrendoktorwürde externes Expertenwissen an die Universität gebunden, und zwar - ganz anders als in anderen Fällen der Privatisierung öffentlicher Leistungen - kostenlos.

Der Ehrendoktor nämlich entzieht sich heute - zumindest an deutschen Universitäten - der ökonomischen Bewertung. Eine "ökonomische Theorie der Verleihung von Ehrendoktorwürden" hätte keine praktische Relevanz. Die Zeiten, in denen beim Ehrendoktor nachgefragt wurde, was er bislang spendiert habe und weiterhin spendieren werde, sind vorbei. Heute wäre solch eine Frage eine Blamage für eine Universität bzw. für eine Fakultät - auch für eine wirtschafts- und sozialwissenschaftliche. Denn wengleich sich in den Wirtschaftswissenschaften alles um das Geld dreht: bei der Verleihung der Ehrendoktorwürde geht es ausschließlich um die wissenschaftliche Leistung des zu Ehrenden auf der einen und um das Ansehen der Universität bzw. Fakultät auf der anderen Seite. Herr Busse von Colbe, daß Sie die Ehrung annehmen, ehrt unsere Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät und die ganze Universität Augsburg.

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg würdigt durch die heutige Ehrenpromotion Prof. Dr. Walther Busse von Colbes wissenschaftliches Werk und darüber hinaus auch die besonderen Beziehungen, die Herrn Busse von Colbe mit Lehre und Forschung der Augsburger WISO-Fakultät verbinden. Die nachfolgenden Redner werden darauf gewiß im einzelnen eingehen. Als sozusagen vorübergehend für das Amt des Rektors freigestelltes Mitglied der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät darf ich mich zunächst darauf beschränken, die vielen erlauchten Gäste aus Wissenschaft und Praxis herzlich zu begrüßen, über deren Teilnahme an der heutigen Feier ich mich außerordentlich freue.

Ich bitte Sie, es mir nachzusehen, wenn ich die Gelegenheit nutze, vor solch einem illustren Publikum aus Wissenschaft und Praxis meine einleitenden Gedanken zur Relevanz betriebswirtschaftlicher Sachkompetenz für die Leitung einer Universität in gebotener Kürze noch ein wenig weiter zu verfolgen. Was ist von der Idee, die die *Universität als Produktionsbetrieb* betrachtet und behandelt wissen will, zu halten? Repräsentanten der Wirtschaft verweisen gerne darauf, daß Wirtschaft zwar nicht alles, aber ohne Wirtschaft alles nichts sei. Der Rektor einer Universität, der sich auch als Bildungspolitiker zu verstehen hat, muß dementsprechend den Standpunkt vertreten, daß Bildung zwar nicht alles, aber ohne Bildung alles nichts ist. In dieser Überzeugung darf der Bildungspolitiker sich gerade durch unternehmenspolitische Strategien und Konzepte der Personalentwicklung bestätigt fühlen, die die Kreativität als besonderes und entscheidendes Qualitätsmerkmal herausstellen. Aller Kritik am deutschen Bildungswesen zum Trotz wird diese Kreativität an den als reformunfähig gescholtenen Universitäten offenbar derart erfolgreich produziert und gefördert, daß Deutschland seit Jahrzehnten nun schon einen Spitzenplatz im internationalen wirtschaftlichen Wettbewerb hält.

Als kürzlich in diesem Hörsaal während einer Diskussion über Leistung und Effizienz des deutschen Bildungssystems ein Unternehmer bei den Universitäten auch die Erziehung zu Sozialkompetenz und Teamarbeit anmahnen zu müssen meinte, konnten wir ihm berichten, daß die Augsburger WISO-Fakultät 1970 mit einem Reformkonzept startete, das durch "sozialwissenschaftliche Integration" und die selbständige Kleingruppenarbeit der Studierenden geprägt war und unabhängig von der Wahl zwischen den Schwerpunkten BWL, VWL oder Sozioökonomie

einheitlich zum Abschluß als "Diplomökonom" führte. Man muß zugehen, daß die genannten Reformelemente vom Ansturm der großen Studierendenzahlen in den letzten Jahren überrollt worden sind. Es darf aber nicht übersehen werden, daß unabhängig davon die Integration sozialwissenschaftlicher Disziplinen in die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung von Anfang an mit hartnäckigen Vorurteilen zu kämpfen hatte. Im traditionellen Denken schien und scheint die Beschäftigung mit Psychologie, Soziologie und Politikwissenschaft vermeintlich auf Kosten der wirtschaftswissenschaftlichen "Sachkompetenz" zu gehen. Vielleicht spiegelt sich diese Sorge auch darin, daß unsere Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät sich vor einigen Jahren entschloß, für Absolventen mit BWL-Schwerpunkt alternativ zu dem unserem Reformkonzept entsprechenden akademischen Grad "Diplomökonom" auch den guten alten "Diplomkaufmann" wieder einzuführen.

Tiefste Sorgen um die berühmte "Sachkompetenz" hat die Augsburger WISO-Fakultät vielerorts auch mit dem Vorschlag provoziert, Absolventinnen und Absolventen des Vordiploms für den erfolgreichen Abschluß des integrierten wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Grundstudiums einen ersten akademischen Grad - den/die Baccalaureus/Baccalaurea oeconomiae (Bac. oec.) - zu verleihen. Während allerorten über die "Omas und Opas" gelästert wird, die die deutschen Universitäten verlassen, scheinen ausgerechnet und insbesondere die Betriebswirte - in der Wissenschaft ebenso wie in der beruflichen Praxis - der Meinung zu sein, daß die erforderliche Berufsqualifizierung eher ein längeres als ein verkürztes Studium erfordere. Das Augsburger Bac. oec.-Modell geht demgegenüber davon aus, daß gerade unter den Studierenden der Wirtschaftswissenschaften viele sind, die möglichst rasch nach der Aneignung des erforderlichen fachwissenschaftlichen Grundwissens ihre Berufsqualifizierung in der Praxis erwerben möchten und dies auch könnten, wenn sie nur dürften. So gesehen ist das Baccalaureat als zeitlich versetztes duales System der akademischen Bildung zu betrachten. Als ideale Ergänzung dieses Systems könnte die Universität Augsburg mit ihrem der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung von Führungskräften dienenden Kontaktstudium die Möglichkeit bieten, neben oder nach einer beruflichen Tätigkeit in der Praxis weiterhin oder wieder die Universität zu besuchen.

Falls unser neuer Ehrendoktor einmal Lust verspüren sollte, seine Doktorarbeit aus dem Jahre 1956 zum Thema "Der Zukunftserfolgswert

- die Ermittlung des zukünftigen Unternehmenserfolgs und seine Bedeutung für die Bewertung von Industrieunternehmen" auf die *Universität als Produktionsbetrieb* anzuwenden, könnte er der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und dem Rektor der Universität Augsburg ganz sicher die Evaluierung des Baccalaureats erleichtern. Der Bac. oec. nämlich läuft als Modellversuch vorerst nur für fünf Jahre, und diese werden über seinen "Zukunftserfolgswert" entscheiden.

Ich hoffe, meine Damen und Herren, Sie verzeihen mir die Eigenwerbung, die ich hier für die Reformuniversität Augsburg und für deren Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät gemacht habe. Aber schließlich handelt es sich um diejenige Fakultät, der Herr Kollege Busse von Colbe als Ehrendoktor von heute an lebenslänglich angehören wird. Weshalb? Darüber werden Ihnen Herr Dekan Fleischmann und Herr Kollege Coenenberg mehr sagen.

Begrüßung

Von Dekan Prof. Dr. Bernhard Fleischmann

Sehr verehrter Herr Kollege Busse von Colbe,
Herr Rektor,
meine Damen und Herren,

es ist mir eine große Freude, Sie im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu diesem außergewöhnlichen Ereignis zu begrüßen. Die Verleihung der Ehrendoktorwürde an Sie, sehr verehrter Herr Busse von Colbe, bringt auch unserer Fakultät Ehre, nämlich die, einen so herausragenden Fachvertreter in unseren Kreis aufnehmen zu dürfen. Die Teilnahme zahlreicher Vertreter der Wirtschaft an unserer Feier zeigt, welche hohe Wertschätzung Sie auch in der Praxis genießen. Und schließlich sind Sie auch allen unseren Studenten wohl bekannt, wie ich hoffe, denn Ihre Betriebswirtschaftstheorie steht schon auf der *Literaturempfehlung* unserer Anfängervorlesung im ersten Semester.

Ein außergewöhnliches Ereignis ist dies heute insofern, als unsere Fakultät in ihrer 23jährigen Geschichte bisher erst viermal die Ehrendoktorwürde verliehen hat. Und diese vier Ehrungen verteilen sich noch dazu auf die einzelnen Disziplinen unserer fachlich besonders breit ausgerichteten Fakultät. Wir haben ja zwischen den Betriebswirten und den Volkswirten noch mathematische, psychologische und soziologische Lehrstühle.

Unsere bisherigen Ehrendoktoren sind Herr Staatsminister a. D. Ludwig Huber, der Betriebswirt Professor Hans Ulrich aus St. Gallen, der Kölner Soziologe Professor René König und der Linzer Volkswirt Professor Kurt Rothschild.

Sie, Herr Busse von Colbe, sind demnach nun also der zweite Betriebswirt unter unseren Ehrendoktoren.

Aber vielleicht ist Ihnen diese Unterscheidung gar nicht so wichtig. Von Ihrem Studium her sind Sie ja ursprünglich Volkswirt; und Sie haben

Laudatio

Von Prof. Dr. Adolf G. Coenenberg

sich immer für die enge Verbindung von Volks- und Betriebswirtschaftslehre, für die Einheit der Wirtschaftswissenschaften, eingesetzt. Das ist einer der Gründe, warum unsere Fakultät Sie heute ehrt. Sie haben in Bochum einen einheitlichen Studiengang Ökonomie aufgebaut, wie er kurze Zeit später dann auch in Augsburg entstanden ist, wengleich wir hier diesem Konzept abtrünnig geworden sind. Aber dies liegt mehr an den Formalien des Zulassungsverfahrens.

Sie betonen den Theoriegehalt der Betriebswirtschaftslehre, so im Titel Ihres dreibändigen Lehrbuchs wie auch in der Bezeichnung Ihres Lehrstuhls. Die Betriebswirtschaftstheorie hebt sich ab von einer Managementlehre als einer vorwissenschaftlichen Sammlung bloßer Erfahrungsregeln. Sie haben die wissenschaftliche Theorie in der Tat entscheidend beeinflußt und vorangetrieben. Andererseits haben Sie - vielleicht gerade deshalb - auch die betriebliche Praxis nachhaltig beeinflußt. Und diese Verbindung von Theorie und Praxis ist aus der Sicht unserer Fakultät ein weiterer Grund für Ihre Ehrung.

Schließlich haben Sie ganz besondere fachliche Verdienste auf dem Gebiet des betrieblichen Rechnungswesens und der Wirtschaftsprüfung, auf einem Gebiet, das in Augsburg von Anfang an zu den Schwerpunkten der Betriebswirtschaftslehre gehört hat. Aber hier möchte ich der Laudatio durch den Fachvertreter, den Herrn Kollegen Coenenberg, nicht vorgreifen.

Sehr verehrter Herr Busse von Colbe, ich freue mich sehr, daß Sie zu uns gekommen sind und daß Sie die Ehrung, die Ihnen unsere Fakultät auf einstimmigen Beschluß zgedacht hat, annehmen.

Magnifizienz,
Spektabilitäten,
lieber Herr von Colbe,
verehrte Frau von Colbe,
meine Damen und Herren,

vor gut dreißig Jahren hatte ich als junger Student an der Universität zu Köln im Rahmen eines Proseminars erstmals Gelegenheit, mich mit Fragen der (damals modernen) Investitions- und Kapitaltheorie auf der Grundlage der Monographie von Erich Schneider auseinanderzusetzen. Das Proseminar wurde von einem jungen, im Stadium der Habilitation befindlichen Dozenten durchgeführt, dessen Name im Vorlesungsverzeichnis mit Dr. Walther Busse von Colbe angegeben war.

Natürlich hätte ich mir damals nicht vorstellen können, daß ich dreißig Jahre später Gelegenheit haben sollte, eine Laudatio auf einen meiner ersten akademischen Dozenten zu halten. Ich betrachte diese Gelegenheit zu einigen Anmerkungen für mich als eine Ehre und als ein Privileg; dies um so mehr, als seit meinem eigenen Eintritt in die akademische Lehre und Forschung manche Gelegenheit zu einer fachlichen Zusammenarbeit mit Walther Busse von Colbe bestanden hat. Neben den üblichen Begegnungen im Rahmen der akademischen Community möchte ich insbesondere erwähnen:

- die langjährige Zusammenarbeit im Arbeitskreis "Externe Unternehmensrechnung" der Schmalenbach Gesellschaft - Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft,
- die seit vielen Jahren enge Kooperation im Rahmen des Universitätsseminars der Wirtschaft in Schloß Gracht und
- die Zusammenarbeit an einem Buchprojekt, das unter dem Titel "Unternehmensakquisition und Unternehmensbewertung" im vorigen Jahr erschienen ist.

Die besonderen Verdienste von Walther Busse von Colbe, dem mit der Verleihung eines Doctor rer. pol. honoris causa der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg eine be-

sondere Anerkennung zuteil werden soll, liegen vor allem auf drei Gebieten:

- herausragende wissenschaftliche Arbeiten, insbesondere auf den Gebieten der Unternehmensbewertung und der Konzernrechnungslegung,
- konsequente Verfolgung der Integration von Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre in der wissenschaftlichen Arbeit und in der akademischen Lehre und
- Intensivierung der Verbindung von betriebswirtschaftlicher Theorie und Anwendungsorientierung der Betriebswirtschaftslehre.

Das wissenschaftliche Erstlingswerk von Busse von Colbe ist die im Jahre 1957 als Buch veröffentlichte Dissertation "Der Zukunftserfolg". Mit dieser Monographie hat Busse von Colbe mit dazu beigetragen, in der Theorie und in der Praxis der Unternehmensbewertung eine Kehrtwende einzuleiten.

Während in Theorie und Praxis der 50er Jahre noch die Vorstellung eines "objektiven Wertes" des Unternehmens vorherrscht, stellt Busse von Colbe das Problem der Unternehmensbewertung in einen kapitaltheoretischen Zusammenhang und reduziert es damit auf ein klar definierbares ökonomisches Problem. Auf diese Weise gelingt es, die Unternehmensbewertung aus der Erstarrung praxisbezogener Ermittlungsformen herauszulösen und sie einer ökonomisch begründeten Lösung zuzuführen.

Es entsteht der subjektive Unternehmenswert, der indessen nicht ein willkürlicher Wert ist, weil er durch das ökonomische, kapitaltheoretische Modell auf klare Wenn-dann-Aussagen zurückgeführt und damit gleichsam entsubjektiviert wird.

Der "Zukunftserfolg" Busse von Colbes hat in der Diskussion um die Unternehmensbewertung erhebliche Diskussionen ausgelöst und beträchtlich zur Weiterentwicklung dieses Gebietes beigetragen. Auch in der praktischen Umsetzung haben sich die Grundgedanken, die damals bereits gelegt wurden, inzwischen längst durchgesetzt. Liest man die Stellungnahme des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Unternehmensbewertung durch, so findet man viele Grundgedanken, die bereits mit der kapitaltheoretischen Begründung der Unternehmensbewertung Ende der fünfziger Jahre gelegt wurden.

Die Vorgehensweise, mit der sich der junge Wissenschaftler Busse von Colbe des Gebietes der Unternehmensbewertung annimmt, ist kennzeichnend für den Arbeitsstil später bearbeiteter Problemstellungen: Am Anfang steht die ökonomische Analyse eines Problemereichs, der sich in der wissenschaftlichen Diskussion und der praktischen Handhabung festgefahren hat. Die Rückführung der Probleme auf Ihre ökonomische Struktur eröffnet neue Perspektiven für die wissenschaftliche Diskussion, die sich in operationale Modelle umsetzen lassen, die der praktischen Anwendung zugänglich sind. Die Rückführung eines Problems auf eine Theorie, die Operationalisierung der Theorie in Modelle und schließlich die Umsetzung der Modelle in ihrer Anwendung gehen Hand in Hand. Es ist deshalb auch nicht erstaunlich, daß Busse von Colbe sich in späteren Arbeiten zur Unternehmensbewertung - auf dem Hintergrund der kapitaltheoretischen Begründung des Wertes der Unternehmung - eher speziellen anwendungsbezogenen Fragen wie etwa der Wechselwirkung von Rechtsprechung und Unternehmenswert widmet.

Sein wissenschaftliches Interesse an Fragen der Unternehmensbewertung besteht bis heute fort. Sichtbarer Ausdruck ist das bereits erwähnte, im vorigen Jahr herausgekommene Buch "Unternehmensakquisition und Unternehmensbewertung".

Obwohl das betriebliche Rechnungswesen als wissenschaftliches Arbeitsgebiet dem "Schmalenbach-Enkel" Busse von Colbe durchaus naheliegen müßte, möchte ich es gleichwohl als mutig bezeichnen, daß Busse von Colbe sich schon ab Mitte der sechziger Jahre sehr intensiv verschiedenen Bereichen des Rechnungswesens wissenschaftlich widmet. Akademischer Zeitgeist hatte andere Gebiete in der Popularitätsskala junger Nachwuchswissenschaftler nach oben gebracht. Das betriebswirtschaftliche Kerngebiet "Rechnungswesen" galt als bieder, überkommen und festgefahren. Vielleicht war es gerade das, was Busse von Colbe reizte, sich einigen Teilgebieten des betrieblichen Rechnungswesens grundsätzlich anzunehmen. Ich möchte hier nur seine Arbeiten zur Konzernrechnungslegung ansprechen, die in der 1969er Monographie "Konzernabschlüsse" münden, die später zusammen mit Dieter Ordelheide weitergeführt wird und vor wenigen Monaten in sechster Auflage erschienen ist.

In der zweiten Hälfte der sechziger Jahre ist die Diskussion um die Konzernrechnungslegung in einer Sackgasse, zementiert durch die

praktische Handhabung großer deutscher Konzerne, durch das 1965 erlassene Aktiengesetz sowie durch eine lediglich auf Gesetzesinterpretation bedachte (Kommentar-) Literatur.

Der Leitgedanke Busse von Colbes ist es, die Konzernrechnungslegung aus dem Dickicht gesetzlicher Bilanzkonventionen zu lösen und sie so zu konzipieren, daß der Konzernenerfolg zum Indikator des Markterfolges der wirtschaftlichen Einheit des Konzerns wird, der für Außenstehende wie auch für Zwecke der Unternehmensführung von Belang ist. Es gilt, die Idee des marktmäßigen Erfolgs und der im Markt operierenden Unternehmung an eine durch Konzernverflechtungen gekennzeichnete Wirtschaftsstruktur anzupassen. Das hat nicht nur eine finanz- und rechnungswesenstechnische Dimension, sondern auch einzel- und gesamtwirtschaftliche Bedeutung:

Wie soll die unsichtbare Hand des Marktes wirken, wenn die Geschäftsleitung und die Kapitalgeber des Konzerns den Markterfolg der wirtschaftlichen Einheit "Konzern" nicht kennen? Aus dieser ökonomischen Analyse der Konzernrechnungslegung erarbeitet Busse von Colbe als obersten Grundsatz die "Fiktion der rechtlichen Einheit des Konzerns" sowie den damit zusammenhängenden Grundsatz der "Äquivalenz von Bilanzierungsmethoden im Einzel- und Konzernabschluß", die später noch durch den "Grundsatz der Fiktion der Konzernbesteuerung" ergänzt werden. Bereits in seiner 1969er Monographie zieht Busse von Colbe aus diesen obersten Grundsätzen Konsequenzen für die Konzernrechnungslegung, die gegen das damals gültige Aktienrecht 1965 bzw. gegen die herrschende Rechtsinterpretation stehen.

Ich möchte hier einige Konsequenzen nennen (die zugegebenerweise nur dem Fachmann verständlich sein werden):

- Interpretation der Konzernherstellungskosten als Mindest- und Höchstwert,
- Eliminierungspflicht für Zwischenverluste,
- Eliminierung konzerninterner immaterieller Vermögensgegenstände,
- Verrechnung latenter Steuern,
- Ausschüttungsorientierter Ausweis von "Konzerngewinn" bzw. "Konzernverlust",
- Neubewertung nach konzerneinheitlichen Richtlinien,
- Währungsumrechnung nach dem Zeitpunktprinzip.

Das klingt - ich gebe es unumwunden zu - schrecklich finanz- und buchtechnisch. Aber ohne detaillierte Kenntnisse der Finanz- und Buchtechnik lassen sich Probleme des Rechnungswesens nicht ökonomisch analysieren und umgekehrt lassen sich keine konzeptionellen Empfehlungen für das Rechnungswesen auf dem Hintergrund ökonomisch-theoretischer Überlegungen ableiten.

Den Studenten des Fachgebiets Wirtschaftsprüfung und Controlling wird die von mir soeben vorgetragene Liste der Konsequenzen sehr bekannt vorkommen, und manche mögen sich fragen, was denn daran neu sei. In der Tat: Diese von Busse von Colbe 1969 vorgedachten Überlegungen gehören heute zum gängigen Gedankengut, und das heutige Konzernbilanzrecht inklusive vieler Kommentarmeinungen liest sich fast wie eine späte Nachlese der Arbeit Busse von Colbes.

Über seine Spezialgebiete Unternehmensbewertung und Rechnungswesen hinaus galt und gilt das wissenschaftliche Anliegen von Walther Busse von Colbe der Integration von Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre. Vielleicht hat dies seinen Hintergrund darin, daß er selbst vom gelernten Volkswirt erst später zum Betriebswirt und dann sogar zum Professor für Betriebswirtschaftslehre wurde.

Auch seine Wirkungsstätten mögen hier ihren Einfluß gehabt haben: Er beginnt als Assistent am betriebswirtschaftlichen Lehrstuhl in der Volkswirtschaftlichen Fakultät der Universität Mainz. Er setzt seine Assistententätigkeit nach Wechsel seines Lehrers Münstermann an die Universität Köln dort fort. Köln ist zu dieser Zeit zu weiten Teilen geprägt durch die von Gutenberg gesetzte Verbindung von Mikroökonomie und Betriebswirtschaftslehre. Nach Habilitation an der Universität zu Köln bekleidet er von 1962 bis 1965 das Betriebswirtschaftliche Ordinariat an der Volkswirtschaftlichen Fakultät der Universität Kiel.

Ist es nach diesem Weg nicht nur konsequent, daß er sich nach seinem Wechsel im Jahre 1965 an die neu zu gründende Ruhr-Universität Bochum für ein integriertes wirtschaftswissenschaftliches Studienmodell einsetzt? In der Fragestellung "Frühe Spezialisierung versus Intensivierung des wirtschaftstheoretischen Grundlagenwissens" hat sich das Bochumer Modell unter Federführung von Walther Busse von Colbe und seinen Gründungskollegen für letzteres entschieden und daran im wesentlichen auch bis heute festgehalten.

Die Argumente, die Busse von Colbe in einem Beitrag der Zeitschrift für Betriebswirtschaftliche Forschung im Jahre 1967 vorgebracht hat, sind auch heute noch von Belang:

1. Die Struktur vieler Probleme in Volks- und Betriebswirtschaft ist ähnlich.

2. Zahlreiche Einsatzfelder setzen ein breites Wissen über wirtschaftswissenschaftliche Probleme und Methoden voraus. Betriebswirte sind - gerade auch in mittelständischen Unternehmen - häufig in Positionen tätig, in denen sie nicht nur über fachliches Wissen ihrer betriebswirtschaftlichen Disziplin, sondern insbesondere auch über Wissen aus der Volkswirtschaftslehre, d.h. der Wirtschaftstheorie, der Wirtschaftspolitik sowie der Finanzwissenschaft verfügen müssen. Umgekehrt benötigt auch der Volkswirt in der öffentlichen Verwaltung, in Kammern, in Verbänden, in Kreditinstituten neben volkswirtschaftlichem Wissen auch ein gründliches Wissen über Rechnungswesen, Organisation, Absatzwirtschaft, Finanzierung. Schließlich wissen viele Studierende bei Beginn Ihres Studiums noch nicht, wo ihr Weg sie hinführen wird.

Das Bochumer Modell hat natürlich Auswirkungen auf die literarische Arbeit Busse von Colbes. Die drei mit Gert Laßmann verfaßten Bücher über Betriebswirtschaftstheorie, Band 1: Grundlagen der Produktions- und Kostentheorie; Band 2: Absatztheorie; Band 3: Investitionstheorie, die - in Weiterführung der Gutenbergschen Tradition - mikroökonomische Theorie und betriebswirtschaftliche Theorie integrieren, zeigen dies besonders deutlich.

Lassen Sie mich zum Schluß einige Anmerkungen zur Verbindung von betriebswirtschaftlicher Theorie und Anwendungsorientierung der Betriebswirtschaftslehre anführen: Es wäre ein krasses Mißverständnis, würde man der akademischen Ausbildung unter dem Stichwort der Anwendungsorientierung die Aufgabe zuweisen, Studierende mit direkt abrufbaren praxisnahen Fertigkeiten auszurüsten. Praxisnahe Ausbildung an der Universität heißt vielmehr, "die Anwendung des ökonomischen Instrumentariums zu üben" (ZfbF 1967, S. 119).

In gleicher Weise wäre es ein krasses Mißverständnis, würde man der Betriebswirtschaftslehre als Wissenschaft die Aufgabe zuweisen, ein-

satzfertige Rezepte für die Praxis zu liefern. Die ökonomische Analyse praxisrelevanter Probleme sowie deren Rückführung auf theoretische Strukturen und die Ableitung von Wenn-dann-Aussagen stehen vielmehr im Vordergrund.

In diesem Sinne ist Walther Busse von Colbe, das haben meine bisherigen Ausführungen verdeutlicht, als akademischer Lehrer und als Wissenschaftler angewandter Betriebswirt. Aber er geht darüber hinaus. Er sucht die permanente Rückkoppelung zur Wirtschaftspraxis. Im Jahre 1968 gründete er zusammen mit Horst Albach und führenden Persönlichkeiten der deutschen Wirtschaft das "Universitätsseminar der Wirtschaft", das heute - in Schloß Gracht beheimatet - das führende Management-Institut Deutschlands ist und zu den führenden Weiterbildungsinstituten Europas gehört. Wenn man - lieber Herr von Colbe - die Zahl der General-Management-Seminare, der Umfeldseminare, der Betriebswirtschaftsseminare für Techniker und Naturwissenschaftler sowie der firmenbezogenen Seminare zusammenzählt, die Sie geleitet haben, dann kommt zu den zahlreichen Studenten eine stattliche Anzahl von Führungskräften aus der deutschen Wirtschaft hinzu, die von Ihnen gelernt haben.

Seit 1977 leitet Walther Busse von Colbe den Arbeitskreis "Externe Unternehmensrechnung" der Schmalenbach-Gesellschaft - Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft, zunächst gemeinsam mit Eberhard Müller von der Volkswagen AG, seit einigen Jahren gemeinsam mit Herbert Reinhard von der RWE Energie AG. Dem Arbeitskreis gehören Bilanzierungschefs großer deutscher Unternehmen, Wirtschaftsprüfer und Hochschullehrer an. Ich möchte den Arbeitskreis als einen Schmelztiegel in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Fragen der Rechnungslegung, insbesondere Konzernrechnungslegung, und ihrer Auswertung einerseits und der Auseinandersetzung mit praktischen Bedürfnissen und praktischen Einschränkungen andererseits bezeichnen.

Natürlich müssen hier Kompromisse und Abstriche gemacht werden. Aber die Grundgedanken ökonomischer Theorien des Markterfolgs haben Bestand. Sichtbares Zeichen des Erfolgs dieser Zusammenarbeit mit der Unternehmenspraxis ist die Aufnahme der Arbeitskreisergebnisse durch die Bilanzierungspraxis, aber auch die Rückwirkung praktischer Belange auf die wissenschaftliche Diskussion.

Weitere Aktivitäten und Ereignisse seien ganz am Ende am Rande vermerkt: Die Mitarbeit im Arbeitskreis "Finanzierungsrechnung" der Schmalenbach-Gesellschaft - Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft, die Mitwirkung im Vorstand und zuletzt als Vizepräsident der Schmalenbach-Gesellschaft, die Mitwirkung in Ausschüssen des Vereins für Sozialpolitik, langjährige Gutachter- und Senatortätigkeit bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Gastprofessuren an der Pennsylvania State University und Tongji University Shanghai und - last but not least - die Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Helsinki School of Economics im Jahre 1986.

Ich freue mich mit allen Mitgliedern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg, daß Sie, lieber Herr von Colbe, heute die Würde eines Doctor rer. pol. honoris causa unserer Fakultät entgegennehmen. Für Ihr künftiges wissenschaftliches Schaffen wünschen wir Ihnen einen ebensolchen Erfolg wie in der Vergangenheit, denn das Fach braucht Sie auch in Zukunft. Vor allem aber wünschen wir Ihnen Gesundheit an Leib und Seele, und in diese guten Wünsche, sehr verehrte Frau von Colbe, schließen wir Sie von Herzen mit ein.

UNIVERSITÄT AUGSBURG

*Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
verleiht aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates
vom 9. Juni 1993*

*Herrn Prof. Dr. Dr. h. c.
Walther Busse von Colbe*

geboren am 17. Februar 1928 in Gleiwitz

*wegen seiner herausragenden Verdienste um die betriebswirtschaftliche Theorie und deren Anwendung auf
Konzernrechnungslegung und Unternehmensbewertung,
um die Verbindung von Betriebs- und Volkswirtschaftslehre
sowie um die
Anwendungsorientierung der Betriebswirtschaftslehre
den akademischen Grad eines*

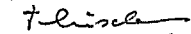
*Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
ehrenhalber
(Dr. rer. pol. h. c.)*

Augsburg, den 12. Januar 1994

Der Rektor


Professor Dr. Reinhard Blum

Der Dekan


Professor Dr. Bernhard Fleischmann

Managementkontrolle durch Rechnungslegungspflichten

Von Prof. Dr. Dr. h. c. Walther Busse von Colbe

I. Problemstellung

Bei der personellen Trennung von Geschäftsführung und Anteilsbesitz, wie sie zumindest für Großunternehmen typisch ist, ergibt sich das Problem, wie die Geschäftsführung dazu zu motivieren ist, die Geschäfte im Interesse der Anteilseigner zu führen und die Verfolgung davon abweichender eigener Interessen - z. B. "consumption on the job", Expansion ohne hinreichende Renditeaussichten, nicht befriedigende Ausschöpfung von Rationalisierungsreserven oder zu risikoscheues Verhalten - einzuschränken.

Diese Probleme sind für börsennotierte AG mit breiter Aktienstreuung besonders ausgeprägt; sie sind aber auch bei mittelständischen Familienunternehmen anzutreffen. In Konzernen mit mehreren börsennotierten Gesellschaften erreichen sie eine besondere Brisanz.

Aber auch intern entsteht das Problem der Kontrolle des Managements einzelner Geschäftsbereiche und Funktionen. In einem Konzern stellt sich die Frage, wie die Konzernleitung, die gewöhnlich Eigentümer der Anteile an den Beteiligungsgesellschaften ist, deren Management kontrollieren kann. In einem zentralistisch geführten Konzern mit Beherrschungsverträgen mag das noch leichter sein als in einem stark diversifizierten, nur faktischen Konzern und in Bezug auf nur assoziierte Unternehmen.

Das ganze Problem ist nicht neu. Schon Adam Smith hat sich 1776 mit ihm auseinander gesetzt. In den letzten Jahren fand die Managementkontrolle insbesondere bei der Frage nach anreizkompatiblen Anstellungsverträgen für Manager unter der Bezeichnung "Principal-Agent-Problem" wieder erhöhtes Interesse: Der Aktionär als Principal, der Manager als Agent. Das Problem tritt nicht nur in externer Hinsicht zwischen außenstehenden Gesellschaftern und Unternehmensleitung, sondern, wie eingangs erwähnt, auch intern im Hinblick auf die Kon-

trollaufgabe der Unternehmensleitung gegenüber nachgeordneten Hierarchiestufen auf. Ich möchte mich heute mit den externen Aspekten vor allem für börsennotierte Gesellschaften beschäftigen, also den Möglichkeiten der Kontrolle des Managements durch außenstehende Aktionäre nachgehen.

Organisationsrechtlich obliegt in Deutschland die Kontrolle der Geschäftsführung der AG in den vom AktG und der Satzung gezogenen Grenzen (§ 111 AktG) dem Aufsichtsrat¹⁾. Jedoch wird in zunehmendem Maße bezweifelt, ob der Aufsichtsrat der AG angesichts seiner interessenpluralistischen Zusammensetzung die Geschäftsführung effizient dazu anhalten kann, die Geschäfte im Interesse der Anteilseigner zu führen. Der Slogan "Weder Aufsicht noch Rat" macht die Runde. Hier ist nicht der Ort, den Gründen dafür nachzugehen.

Der Ökonom wird vielmehr danach fragen, ob die Kräfte des Marktes, der Wettbewerb, nicht dazu ausreichen, die Geschäftsführung dazu zu veranlassen, im Interesse der Anteilseigner zu handeln. Führen die Verfolgung der erwähnten Eigeninteressen durch das Management oder ineffiziente Unternehmensführung letztlich nicht zu sinkenden Jahresüberschüssen, sinkenden Dividenden und damit zum Widerspruch in der Hauptversammlung oder zu einer Abstimmung der Kleinaktionäre mit den Füßen?²⁾ Die auf Managementverhalten zurückzuführenden sinkenden Kurse am Sekundärmarkt erhöhen das Risiko einer Unternehmensübernahme und verteuern die Finanzierung am Primärmarkt. Reicht das nicht als Sanktionen? Wohl nicht: Der Anteilseigner wird verhindern wollen, daß die Spirale nach unten sich überhaupt in Gang setzt. Der Austritt aus der Gesellschaft ist für den Kleinaktionär nur dann eine Alternative, wenn er seine Aktien vor dem Kursrückgang verkauft.

Mehr noch: Bei gleichbleibenden oder sogar steigenden Gewinnen müßte er kontrollieren können, ob die Gewinne höher sein könnten als sie sind. Dabei klammere ich betrügerische Machenschaften aus. Für Anlageentscheidungen müßte er darüber hinaus Informationen darüber haben, ob die erzielten Gewinne bereits eine Trendwende erreicht haben, ohne daß dies in den ausgewiesenen Gewinnen in Erscheinung tritt.

Um all dies von außen zu erkennen, braucht der Anteilseigner ein hinreichend zuverlässiges Informationsinstrumentarium. Die den Anteilseignern übermittelte Rechnungslegung, in zusammengefaßter Form

als handelsrechtlicher Jahresabschluß eines einzelnen Unternehmens, bei der sich immer stärker verbreitenden Organisationsform des Konzerns als Konzernabschluß, soll diese Informationsaufgabe zwar nicht allein, aber doch vorrangig leisten. Das kann die gesetzlich normierte Rechnungslegung aber nur, wenn sie eine getreue Rechenschaft ist, wie sie jeder Beauftragte dem Mandanten oder Treugeber zu legen hat (§ 666 BGB). Aber nicht jede formal korrekte, den gesetzlichen und den ungeschriebenen Regeln folgende Rechnungslegung von Unternehmen erfüllt diese Aufgabe.³⁾ Das gilt erst recht, wenn der Gesetzgeber die Rechnungslegung eher im Interesse des rechenschaftspflichtigen Managements als im Interesse der Rechenschaftsberechtigten geregelt hat. Wir müssen also fragen, welche Anforderungen an die Rechnungslegung zu stellen sind, wenn sie zur Kontrolle des beauftragten Managements geeignet sein soll.

Rechenschaft hat das Management der AG den aktuellen Aktionären gegenüber zu geben. Das AktG sieht dafür die Vorlage des Einzel- und Konzernabschlusses, der Lageberichte und des Berichts des Aufsichtsrats (§ 171 Abs. 2) sowie das Auskunftsrecht (§ 131) in der Hauptversammlung vor. Rechenschaft ist nur wirksam, wenn der Rechenschaftsberechtigte sie kontrollieren kann. Der Kleinaktionär kann dies wegen mangelnder Kenntnisse des Geschäfts und auch der Rechnungslegungsregeln gewöhnlich nicht oder will es auch gar nicht.⁴⁾ In dem Maße, wie institutionelle Anleger, insbesondere Wertpapierfonds, an Bedeutung gewinnen, werden solche Aktionäre einer Publikumsgesellschaft ihre Kontrollrechte ausüben. Fonds verfügen über entsprechend ausgebildetes Personal. Schon Anteile von wenigen Prozent am Grundkapital machen sie zu Interessenten, die der Vorstand respektiert.

Das "eigentliche Kontrollinstrument" ist vielmehr die Börse und damit die Gesamtheit der aktuellen und potentiellen Aktionäre. Die mit sinkenden Aktienkursen verbundenen Risiken der Übernahme bzw. schwindenden Finanzierungsmöglichkeiten zwingen das Management, den Kleinaktionär doch nicht - wie Fürstenberg sarkastisch meinte - nur als dumm anzusehen, weil er Aktien gekauft hat, und als frech, weil er auch noch Dividende haben will. Die derzeitige Shareholder Value-Diskussion und das zunehmende Bemühen zumindest einzelner Unternehmen, ihr gerecht zu werden, zeigen, daß Unternehmenskontrolle eher über den Kapitalmarkt, also auch durch potentielle Aktionäre, ausgeübt wird als in der Hauptversammlung.

Aber auch die Aktienmarktteilnehmer sind bei ihrer mittelbaren Kontrolle auf die Informationen durch die Rechnungslegung angewiesen. Die Erweiterung der Informationspflichten durch verbesserte Rechnungslegung nach dem HGB 1985, die börsenrechtliche Zwischenberichts- und Ad-hoc-Publizität, die jüngste Rechtsprechung (Allianz-Entscheidung) zur Auskunftspflicht über Beteiligungen⁵⁾ und der Referentenentwurf für das neue Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)⁶⁾ bestätigen diesen Trend.

Die Forderung nach getreuer Rechenschaftslegung hat über die 4. und 7. EG-Richtlinie unter angelsächsischem Einfluß im HGB zumindest für Kapitalgesellschaften und Konzernmütter für deren Abschluß als "true and fair view"-Prinzip seinen Niederschlag gefunden. Die Formulierung im deutschen Gesetz als "ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage" mag nicht sehr glücklich sein. Das österreichische HGB spricht dagegen von einem "möglichst getreuen Bild" und wendet sich mit diesen Vorschriften an alle Kaufleute (§ 195 öHGB). In Deutschland gilt die Forderung zudem nur "im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der GoB". Deren Beachtung können im Einzelfall mit der Rechenschaftslegung in Widerspruch geraten.

Etwas anders gewendet lautet die Frage: Ist die Rechnungslegung nach den Vorschriften des deutschen Handels- und Gesellschaftsrechts sowie nach Vorschriften des Börsenrechts geeignet, es dem Aktionär zu ermöglichen, das Management zu kontrollieren? Ist diese Rechnungslegung geeignet, die Leistungen des Managements, seine Performance, zu messen? Im externen Verhältnis wird man sich für die Beurteilung der Performance anhand der Rechnungslegung auf den Vergleich mit einzelnen anderen Unternehmen und der Markttrendite beschränken müssen, solange es keine anerkannten Regeln für die Prognosepublizität gibt, die einen Soll-Ist-Vergleich erlauben.⁷⁾ Aber auch dann ist es schwierig zu beurteilen, inwieweit eine unbefriedigende Performance vom Management zu vertreten oder die Folge ungünstiger, nicht vorhersehbarer oder extrem unwahrscheinlicher Umweltzustände ist.

Gleichwohl ist die Managementkontrolle unverzichtbar. Welche Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften, auch im Vergleich zum Ausland, erscheinen wünschenswert, um etwaige Mängel der Managementkontrolle zu mildern, die Effizienz der Rechnungslegung aus Sicht

der Beteiligten zu verbessern? Die Frage wird um so bedeutsamer, je stärker sich Unternehmen über den anonymen Kapitalmarkt finanzieren und je mehr die Regeln der externen Rechnungslegung auch für die interne Steuerung und Kontrolle benutzt werden.⁸⁾

II. Informationsasymmetrie und das Dilemma einer multifunktionalen Rechnungslegung

1. Informationsasymmetrie

Hätten Jahres- und Konzernabschluß die einzige Aufgabe, die Performance des Managements zu kontrollieren, so ließe sich vielleicht ein System von Rechnungslegungsregeln entwickeln oder das vorhandene System so modifizieren, daß die Rechnungslegung diese Aufgabe befriedigend erfüllen kann. Freilich bestünde auch dann das Problem, daß die Unternehmensleitung, der Agent, über die Faktoren des Ist-Ergebnisses und die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens besser informiert ist als der Anteilseigner, der Principal. Es besteht eine unvermeidliche Informationsasymmetrie, die bei Trennung von Geschäftsführung und Anteilsbesitz auch durch Rechnungslegung nicht aufgehoben werden kann. Es wäre noch nicht einmal sinnvoll, es zu versuchen.

Eine eindeutige Rechnungslegung gibt es nur, wenn sämtliche Geschäfte abgeschlossen sind, das Ergebnis in Form von Geld vorliegt. Das ist aber für ein fortbestehendes Unternehmen gerade nicht der Fall. Aber auch dann bliebe das Problem der Zurechnung der Ergebnisse auf die Fähigkeiten des Managements und auf die äußeren Bedingungen.

Die periodische Rechnungslegung ist nur ein künstlicher Einschnitt in den fortlaufenden Prozeß der Unternehmensführung. Jede zur Ermittlung eines Periodenergebnisses notwendige Bewertung von Vermögen und Schulden impliziert angesichts der unvermeidlichen Unsicherheit künftiger Entwicklungen eine subjektive Beurteilung von Risiken, etwa der künftigen Ausnutzung von Anlagen, der Abwicklung von Aufträgen, des Eintritts von Forderungsausfällen oder Regressansprüchen. Kein Manager kann gezwungen werden, seine Sicht darüber in der Rechnungslegung zu offenbaren. Niemand kann überprüfen, ob die von ihm der Rechenschaft zugrunde gelegten Erwartungen seinen tatsächlichen Erwartungen entsprechen.

Man könnte deshalb auf Bewertungen weitgehend verzichten und sich für die Rechnungslegung auf die Darstellung von Zahlungsströmen in einem "finanzplanorientierten Tableau" oder in einer Kapitalflußrechnung beschränken.⁹⁾ Eine solche Beschränkung ist jedoch - aus welchen Gründen auch immer - nicht üblich und für die laufende Kontrolle wohl auch nicht ausreichend. Jedoch hat die Kapitalflußrechnung inzwischen als Ergänzung zum Jahresabschluß - in angelsächsischen Ländern als Pflicht, in Deutschland bisher noch als Kür, zumindest der börsennotierten Unternehmen - stark an Bedeutung gewonnen und wird auch konzernintern für Tochtergesellschaften und "divisions" praktiziert.

2. Die Zielkonflikte der Rechnungslegung

Ein Dilemma ergibt sich für den Jahresabschluß daraus, daß er verschiedenen, z. T. einander widersprechenden Zielen dienen soll. In der Wirtschaftspolitik spricht man von einem magischen Vieleck wirtschaftspolitischer Ziele, wie Preisstabilität, Vollbeschäftigung, Wachstum, außenwirtschaftliches Gleichgewicht, gerechte Einkommensverteilung und Umweltschutz, für die ein Kompromiß gefunden werden muß.

Als Ziele oder - vielleicht besser - Zwecke¹⁰⁾ der Rechnungslegung und damit des Jahresabschlusses lassen sich Rechenschaft, Gewinnermittlung und Information ausmachen, die zusammen ein magisches Dreieck bilden.

a) Rechenschaft

Der wohl älteste Zweck der Rechnungslegung ist es, Rechenschaft über abgewickelte Geschäfte und den Stand der laufenden Geschäfte durch Übermittlung interindividuell nachprüfbareren Wissens über Handlungen und daraus resultierenden Beständen an Vermögen und Kapital zu liefern.¹¹⁾ Daraus resultiert die Forderung nach Objektivität, d. h. möglichst weitgehender Freiheit von subjektiven Erwartungen, und Zuverlässigkeit der Rechnungslegung. Sie impliziert Dokumentation der Geschäfte, vollständig und klar. Sie dient darüber hinaus „heute einer allgemeinen sozialen Außenkontrolle“ von Großunternehmen.¹²⁾

Rechnungslegung zum Zweck der Rechenschaft ist ein unverzichtbarer Bestandteil aller Principal-Agent-Beziehungen. Sie kann auch als ein

Schutz der Rechenschaftsberechtigten, also als Schutz der Gesellschafter und Gläubiger, verstanden werden. Das deutsche Recht der Rechnungslegung entspricht dem nur sehr eingeschränkt. Die zahlreichen im HGB verankerten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte mit ihren Möglichkeiten zur stillen Bildung und ebenso stillen Auflösung von stillen Anschaffungswertrücklagen sind mit dem Rechenschaftszweck kaum vereinbar. Die Rechenschaft wird besonders dann beeinträchtigt, wenn die Auswirkungen der Ausübung der Wahlrechte auf Gewinn, Vermögen und Kapital für den Anteilseigner quantitativ nicht erkennbar sind. Auch das Verbot der Aktivierung selbsterstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 HGB), wie Ausgaben zur Entwicklung von Verfahren und Produkten, ist mit der Rechnungslegung dann nicht vereinbar, wenn die Ausgaben und ihr Nutzwert nachprüfbar sind.

In einem Konzern ergeben sich weitere Defizite der Rechnungslegung durch die Einzelabschlüsse der Konzernunternehmen dadurch, daß die Konzernleitung Gewinne und Verluste zwischen ihnen über Verrechnungspreise für konzerninterne Leistungen und Gewinnthesaurierungen verlagern kann. Im Konzernabschluß verlieren diese Gestaltungsmöglichkeiten durch die Konsolidierung weitgehend an Bedeutung. Daher sind für Konzerne konsolidierte Rechnungen - unabhängig von der Rechtspflicht - für die Rechenschaft unabdingbar.

b) Gewinnermittlung und Besteuerung

In Deutschland wird dem Zweck der Ermittlung des ausschüttbaren Gewinns schon seit dem preußischen allgemeinen Landrecht von 1794 unter Erhaltung des nominellen Kapitals ein hoher Stellenwert eingeräumt.¹³⁾ Mitunter wird die Gewinnermittlung sogar als vorrangige Aufgabe angesehen.¹⁴⁾ Die Gewinnermittlungsvorschriften lassen sich als standardisierte Risikoverteilungsregeln zwischen Anteilseignern und Gläubigern interpretieren. Hierbei wird in Deutschland dem Gläubigerschutz eine hohe Priorität eingeräumt. Ihm soll insbesondere durch das Vorsichtsprinzip entsprochen werden. Alle Risiken sollen im Abschluß berücksichtigt werden, wenn sie erkennbar werden, Gewinnchancen dagegen erst, wenn sie durch Umsätze realisiert sind. Realisations- und Imparitätsprinzip geraten in Widerspruch zum Zweck der Rechnungslegung, wenn die Gewinne leicht realisierbar, aber noch nicht realisiert sind, wie bei börsennotierten Wertpapieren, Devisen, "financial in-

struments" oder Rohstoffen, wenn der Veräußerungs-ihren Beschaffungspreis übersteigt.

Vor allem wird in Deutschland - und manchen anderen kontinental-europäischen Ländern - das Vorsichtsprinzip zur stillen Legung stiller Rücklagen benutzt, etwa durch überhöhte Abschreibungen und Bildung von Rückstellungen. Ja, das Vorsichtsprinzip dient sogar zum Vorwand der Gewinnglättung. In welchem Ausmaß und aus welchen Gründen sie von deutschen AG praktiziert wird, haben in Deutschland insbesondere Coenberg und seine Schüler untersucht.¹⁵⁾ *Income Smoothing* ist aber auch ein in anderen Ländern zu beobachtendes Phänomen.¹⁶⁾ Mit der stillen Auflösung stiller Anschaffungswert-Rücklagen verkehrt sich das Vorsichtsprinzip in sein Gegenteil: Eine Verschlechterung der Ertragslage wird verschleiert, eine besonders heute, in der Rezession, vielfach auftretende Gefahr.

Für Konzerne sollte der Glaube an eine adäquate Erfüllung der Gewinnermittlungsfunktion durch die Einzelabschlüsse ganz aufgegeben werden. Der Gewinnausweis kann in ihnen von der Konzernleitung nahezu beliebig gestaltet werden. Die Risikoverteilung wird manipulierbar.¹⁷⁾

Die Diskrepanz zwischen den Rechnungslegungsfunktionen Rechen-schaft und Gewinnermittlung wird dann noch verschärft, wenn der handelsrechtliche Gewinn zugleich Grundlage für die Gewinnbesteuerung ist. Das ist nicht nur in Deutschland schon seit hundert Jahren, sondern auch in anderen Teilen des Kontinents und in Japan der Fall. Dann wird der Gewinn unter dem Gesichtspunkt der Minimierung des Barwertes der Steuerzahlungen verzerrt, wenn die steuerlichen Vorschriften dem Geschäftsführer Alternativen eröffnen. Das trifft in Deutschland wegen der engen Verknüpfung zwischen handels- und steuerrechtlicher Bilanz nach dem Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz (§ 5 Abs. 1 EStG) und infolge der Übernahme steuerlicher Regelungen in den Jahresabschluß (§ 254 HGB) z.B. für die Bemessung von Abschreibungen, zu.

Besonders gravierende Folgen ergeben sich dann, wenn das Maßgeblichkeitsprinzip rückwirkend auch für wirtschaftspolitisch motivierte steuerliche Sonderregelungen gilt. Die Rechnungslegungszwecke der Rechen-schaft, Gewinnermittlung und Besteuerung sind dann nicht mehr kompatibel.

c) Information

Bleibt als letzter Eckpunkt des magischen Dreiecks die Informationsfunktion der Rechnungslegung: Externe Information als Hilfsmittel für Anlageentscheidungen der Eigen- und Fremdkapitalgeber, d. h. als Hilfsmittel zur Abschätzung der dem Anleger künftig zufließenden Cash Flows¹⁸⁾ bzw. der Bonitätsbeurteilung. Der Jahresabschluß bildet somit den Grundpfeiler eines subjektiven Prognosemodells für Liquidität und Rentabilität. Dieser Zweck wird in den anglo-amerikanischen Ländern, aber nur zum Teil auch in Deutschland - z. B. von Coenberg - als wichtigste Aufgabe des Jahresabschlusses angesehen.¹⁹⁾ Von anderen deutschen Autoren wird die Informationsaufgabe jedoch als nebensächlich betrachtet, allein dem Anhang und Lagebericht als Aufgabe zugewiesen oder mit Hinweisen auf die Effizienz des Kapitalmarktes grundsätzlich in Frage gestellt.²⁰⁾ Träfe diese Auffassung zu, so wären ausführliche Gliederungsvorschriften für den Einzelabschluß ebenso wenig erklärbar wie der aus den Einzelabschlüssen abzuleitende Konzernabschluß, dem der deutsche Gesetzgeber bisher weder eine Gewinnausschüttungs- noch eine Besteuerungsfunktion zugewiesen hat. Auch das PubLG oder die Pflicht zur Zwischenberichterstattung für Börsengesellschaften nach den für den Jahresabschluß geltenden Regeln und die geplanten Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sind nur aus der Informationsfunktion zu begründen.

Der Informationszweck der Rechnungslegung kann jedoch mit dem Ausschüttungs- und Steuerbemessungszweck sowie dem Gläubigerschutzprinzip und auch mit dem Ziel der Rechenschaftslegung in Konflikt geraten.

Einer weitgehend der Objektivität verpflichteten Rechnungslegung könnte es an Relevanz für die Anlageentscheidungen mangeln. Verlangt z. B. die Rechenschaftslegung eine möglichst weitgehende Einschränkung von Wahlrechten und Ermessensspielräumen, so kann die Informationsaufgabe gerade die Wahrnehmung einzelner solcher Rechte und Spielräume erfordern. Durch Wahl von Abschreibungsverfahren und -fristen oder die Bildung von Rückstellungen kann das Management seine Erwartungen über die künftige Entwicklung des Unternehmens, soweit das im Rahmen des Abschlusses möglich ist, signalisieren und so die Informationsbasis für Prognosen durch den Kapitalanleger verbessern. Freilich gilt das nur dann, wenn diese Bilanzierungsalternativen

nicht für ganz andere Zwecke, wie Steuerminimierung oder Verschleierung der Unternehmensentwicklung "mißbraucht" werden. Es wäre zu prüfen, wie das verhindert oder wenigstens stark beschränkt werden kann.

In den anglo-amerikanischen Ländern steht man der in der deutschen Gesetzgebung, Praxis und Literatur anzutreffenden Mißachtung der Informationsaufgabe der Rechnungslegung ziemlich verständnislos gegenüber. Dort ist der primäre, wenn nicht einzige Zweck der Rechnungslegung die Bereitstellung brauchbarer Informationen über die Lage des Unternehmens bzw. Konzerns zur Unterstützung ökonomischer Entscheidungen der Eigen- und Fremdkapitalgeber.²¹⁾

Die Divergenzen zwischen deutscher und US-amerikanischer Rechnungslegung sind durch den viel beachteten Antrag an die New York Stock Exchange auf Zulassung der Aktien der Daimler-Benz AG im Herbst 1993 schlaglichtartig beleuchtet worden. Die SEC verlangte von Daimler-Benz eine "Reconciliation" vom HGB- auf den US-GAAP-Abschluß für das Eigenkapital und den Jahresüberschuß des Konzerns.²²⁾ Zum Beispiel ist das Eigenkapital des Daimler-Benz-Konzerns nach US-GAAP um rund 50% höher als nach deutschen GoB, und die Ergebnisse schwanken nach amerikanischen Maßstäben viel stärker als nach deutschen.

Intern drückt sich die Informationsfunktion darin aus, daß die Rechnungslegung zur Steuerung und Kontrolle geeignet sein soll. Schmalenbach hatte diese Aufgabe bereits betont. Er nannte das Kontrolle der Betriebsgebarung.²³⁾

III. Ansätze zur Lösung des Dilemmas

Wie läßt sich das Dilemma der multifunktionalen Rechnungslegung lösen?

1. Aufgabe des Maßgeblichkeitsprinzips

Eine eigene Rechnungslegung für jeden Rechnungslegungszweck des magischen Dreiecks würde neben dem internen Rechnungswesen und der Notwendigkeit, in international tätigen Konzernen außer der Rechnungslegung nach dem Landesrecht der einzelnen Tochterunternehmen eine Handelsbilanz II nach dem Recht des Mutterunternehmens aufzustellen und die Umrechnung in ihre Währung vorzunehmen, wohl einen unvermeidbaren Aufwand verursachen.

Immerhin, für die Gewinnbesteuerung ließe sich auch in Deutschland - wie im anglo-amerikanischen Bereich üblich - eine vom Handelsrecht weitgehend losgelöste Rechnungslegung etablieren. Die Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz wird mit der Einheit der Rechtsordnung, die freilich sonst vielfach durchlöchert ist, begründet. Die rückwirkende Maßgeblichkeit wurde vom Gesetzgeber damit gerechtfertigt, daß die Aktionäre auf Gewinnausschüttungen anteilig verzichten müßten, wenn der Staat durch Gewährung von Sonderabschreibungen zur Förderung von Investitionen einen Steueraufschub gewährt.²⁴⁾ Die Tatsache, daß gewöhnlich ohnehin nur ein Teil des Gewinns ausgeschüttet wird und Ausschüttungen aus Gewinnrücklagen möglich sind, wird dabei vernachlässigt. Der Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft hatte anläßlich der Vorbereitung des Bilanzrichtliniengesetzes von 1985 die Beseitigung der umgekehrten oder rückwirkenden Maßgeblichkeit der Steuer- für die Handelsbilanz gefordert, die einfache Maßgeblichkeit aber nicht in Frage gestellt.²⁵⁾ Die Praxis war damals für die Beibehaltung der Maßgeblichkeit generell. Sie befürchtete, daß die Aufhebung der Maßgeblichkeit eine mögliche Verschärfung der Besteuerung erleichtern könnte. Angesichts der auch bei Beibehaltung des Maßgeblichkeitsprinzips im internationalen Vergleich eingetretenen Spitzenbesteuerung in Deutschland ist dieser Einwand nicht mehr sehr überzeugend. In jüngster Zeit melden sich denn auch Stimmen aus der Praxis, etwa aus einem Arbeitskreis der Schmalenbach-Gesellschaft, die wegen der Beeinträchtigung des Informationsgehalts des Jahresabschlusses die Aufgabe zumindest der umgekehrten Maßgeblichkeit empfeh-

len.²⁶⁾ Würde ihnen gefolgt, so wären ein erster schwerwiegender Konflikt mit der Rechenschafts-, aber auch mit der Informationsfunktion der Rechnungslegung und manche Irritationen im Ausland beseitigt; doch blieben auch dann Verzerrungen des Gewinn- und Vermögensausweises als Folge der einfachen Maßgeblichkeit.

2. Einschränkung gesetzlicher Wahlrechte

Die gesetzlichen Wahlrechte mit ihren Möglichkeiten der von außen nicht erkennbaren Bildung und Auflösung stiller Rücklagen beeinträchtigen die Erfüllung der Rechenschafts- und Gewinnermittlungszwecke gleichermaßen. Sie wurden bei der Umsetzung der Bilanzrichtlinien von der Praxis mit Erfolg verteidigt. Die Wissenschaft steht den stillen Rücklagen schon seit Schmalenbach²⁷⁾ mit großer Zurückhaltung gegenüber. Wohl unter dem Eindruck ausländischer Kritik bahnt sich aber in der Praxis auch in dieser Hinsicht offenbar ein Wandel an.²⁸⁾ Insbesondere scheint der Verzicht auf solche Wahlrechte in der Praxis am ehesten akzeptabel, die steuerlich ohnehin nicht wirksam sind, wie die Nichtberücksichtigung anteiliger Gemeinkosten für die Bewertung von Fabrikaten und der Ansatz von Aufwandsrückstellungen; erst recht gilt dies für Konsolidierungswahlrechte für den steuerlich nicht relevanten Konzernabschluß, vor allem für die im In- und Ausland immer wieder kritisierte erfolgsneutrale Verrechnung eines Konsolidierungsgoodwills. Eine nach der 4. EG-Richtlinie vorgesehene Wertaufholungspflicht wäre zwar nach geltendem Recht nicht steuerneutral, könnte aber durch eine Sonderregelung steuerlich entschärft werden.

Das IASC verfolgt auf der Basis seines Entwurfs "Comparability of Financial Statements" von 1989 (Exposure Draft Nr. 32) die schrittweise Einschränkung von Wahlrechten, die in seinen früheren Statements enthalten waren, vor allem, um die internationale Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen der Unternehmen von verschiedenen Ländern zu fördern.²⁹⁾ Entsprechend revidierte Fassungen früherer Statements wurden im Dezember 1993 verabschiedet.³⁰⁾

3. Änderungen von zwingenden Bewertungsregeln

Möglichkeiten zur Bildung und Auflösung stiller Rücklagen resultieren nicht nur aus gesetzlichen Wahlrechten, sondern auch aus zwingenden Bewertungsvorschriften. So führt die Bewertung von Beteiligungen zum Anschaffungswert im Einzelabschluß zur Bildung stiller Rücklagen in diesem Posten der Einzelbilanz, wenn das Beteiligungsunternehmen Gewinne thesauriert, und zu deren stillen Auflösung, wenn es sie später ausschüttet. Stille Rücklagen in Beteiligungsbuchwerten werden auch dann von außen nicht erkennbar realisiert, wenn im Preis für die Beteiligung bezahlte stille Rücklagen und Geschäftswerte sich in der Folgezeit verbrauchen, ohne daß der Beteiligungsbuchwert abgeschrieben wird.

Mit der Equity-Methode stünde ein Bewertungsverfahren zur Verfügung, das die stille Bildung und Auflösung stiller Reserven in Beteiligungen weitgehend vermeidet. In Deutschland ist es aber nur für den Konzernabschluß zulässig. So haben wir die schizophrene Situation, daß ein und dieselbe Beteiligung an einem verbundenen oder assoziierten Unternehmen im Einzel- und Konzernabschluß ohne einleuchtende Gründe unterschiedlich bewertet wird: Im Einzelabschluß zum Anschaffungswert, im Konzernabschluß zum anteiligen Eigenkapital. Beide Werte sind aber im Sinne des HGB "true and fair".

Die Einführung der Equity-Bewertung für Beteiligungen zumindest von Tochterunternehmen im Einzelabschluß würde diesen Mißstand beseitigen und die Rechenschaftslegung von Konzernmüttern deutlich verbessern.³¹⁾ Sie würde den Konzernmüttern zudem die beliebte Möglichkeit nehmen, die aktienrechtliche Ausschüttungskompetenz der Hauptversammlung in Höhe von 50% des Jahresüberschusses durch Gewinnthesaurierung bei den Töchtern zu unterlaufen, und damit auch zu einer weniger manipulationsreichen Gewinnermittlung beitragen.

Die Bewertung börsengängiger Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens zum jeweiligen Marktpreis, also auch über den Anschaffungspreis hinaus³²⁾, würde der Geschäftsführung die Möglichkeit nehmen, durch Halten oder Verkauf und Rückkauf über Beibehaltung oder Auflösung stiller Marktpreisreserven das Ergebnis zu beeinflussen. Freilich würde dies das sonst geltende Realisationsprinzip verletzen. Vielleicht verbunden mit einer Angabepflicht im Anhang und einer Ausschüttungs-

sperre, wäre die gleichzeitige Verbesserung der Rechenschafts- und Informationsfunktion den Preis der Verletzung wert?

Auch eine Aktivierung von Entwicklungsausgaben³³⁾ könnte zur Verbesserung der Rechenschafts- und Informationsfunktion der Rechnungslegung beitragen, wenn man bedenkt, daß ein immer größerer Anteil der Investitionen in immateriellen Werten steckt.³⁴⁾ Schätzt man das Risiko der Fehleinschätzung des künftigen Ertragswertes solcher immateriellen Investitionen hoch ein, so könnte deren Aktivierung mit einer Gewinnausschüttungssperre in gleicher Höhe verbunden werden, wie wir sie von Bilanzierungshilfen durch Aktivierung von Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes bereits kennen (§ 269 HGB). Die Vermehrung von Gewinnausschüttungssperren liefe auf eine partielle Trennung von Gewinnermittlung zum Zweck der Gewinnverwendung einerseits und Rechenschafts- und Informationsfunktion andererseits hinaus. Sie böte sich auch für die Equity-Bewertung von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen im Einzelabschluß an.

4. Kapitalflußrechnung und Segmentberichterstattung

Managementkontrolle und Informationsbasis für Kapitalanleger durch Rechnungslegung können ferner durch Erweiterung der Berichtspflichten nach ausländischen Regelungen und Gepflogenheiten - eventuell zunächst auch nur für Börsengesellschaften - verbessert werden. Dabei ist vor allem an eine Verpflichtung zur Aufstellung von Kapitalflußrechnungen und an eine Erweiterung der Segmentberichterstattung zu denken.

Kapitalflußrechnungen werden zwar von den meisten großen Kapitalgesellschaften freiwillig veröffentlicht. Angesichts der sehr unterschiedlichen Formen ist zur besseren Vergleichbarkeit eine Standardisierung wünschenswert. Ein Arbeitskreis der Schmalenbach-Gesellschaft wird demnächst in Anlehnung an anglo-amerikanische Vorbilder und die Verlautbarung des IASC³⁵⁾ eine entsprechende Empfehlung veröffentlichen.

Eine Segmentberichterstattung über die sehr rudimentäre Umsatzsegmentierung des HGB hinaus, insbesondere als Segmentierung des Ergebnisses der betrieblichen Tätigkeit nach Sparten, findet vereinzelt

Eingang in die Geschäftsberichte großer deutscher Börsengesellschaften, z. B. der Chemie.³⁶⁾ Auch hier haben offenbar Vorbild und Marktdruck des Auslandes fördernd gewirkt.

5. Rechtsrahmen

Die skizzierten Anregungen zur Überwindung des Dilemmas multifunktionaler Rechnungslegung mit dem Ziel der Managementkontrolle sind konform mit den EG-Richtlinien.³⁷⁾ Eine Ausnahme bildet die Tagesbewertung börsennotierter Vermögensgegenstände; gleichwohl wird sie in Großbritannien eingeführt. Die Realisierung der Vorschläge würde allerdings eine Änderung des HGB erfordern, angesichts einer Umsetzungsdauer für die 4. EG-Richtlinie von fast zehn Jahren ein wenig aussichtsreiches Unterfangen. Daher wäre zu prüfen, ob nicht in einem ersten Schritt zunächst nur börsennotierte Unternehmen strengeren Rechnungslegungspflichten unterworfen werden könnten, z. B. durch Einschränkung der Wahrnehmung gesetzlicher Wahlrechte. Gemäß BörsG und BörsZulV gelten für sie bei der Börsenzulassung, für den Zwischenbericht und die Ad-hoc-Publizität sowie nach § 293 Abs. 5 HGB für die Publikation von Konzernabschlüssen bereits erweiterte Informationspflichten.³⁸⁾ Eine Änderung des Börsengesetzes brächte nicht den Mittelstand gegen eine allgemeine Gesetzesänderung auf. Der Druck ausländischer Börsen und Anleger auf international tätige AG mag eine solche Teillösung fördern. Für sie ist ohnehin vornehmlich der Konzernabschluß relevant.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen: Ich rede nicht einer kritiklosen Übernahme anglo-amerikanischer Rechnungslegungsvorschriften und Usancen das Wort, plädiere aber dafür, sorgsam zu prüfen, welche deutschen Regeln an internationale Standards unter Beachtung unserer sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen angepaßt werden sollten, um zumindest für Börsengesellschaften zu einem internationalen Grundkonsens zu kommen. Die Regelungen der 4. und 7. EG-Richtlinien und der daraus abgeleiteten Vorschriften des HGB stammen aus den sechziger und siebziger Jahren. Sie mögen damals berechtigt gewesen sein. Inzwischen ist die Internationalisierung der Wirtschaft fortgeschritten. Zumindest die börsennotierten Unternehmen werden sich den internationalen Entwicklungen der Rechnungslegung anpassen müssen. Ein starres Festhalten an überkommenen Regeln wird ihnen selbst und den Kapitalanlegern und damit der Wirtschaft insgesamt nur schaden.

IV. Änderung gesellschaftsrechtlicher Vorschriften und Schaffung von Anreizsystemen

1. Kompetenzabgrenzung und Rechnungslegung

Die Reform des AktG von 1965 stand unter der Devise "Gläserne, aber verschlossene Taschen". Das sollte heißen: Objektivierbare, nachvollziehbare Rechnungslegung, z. B. durch Einführung des Niederstwertprinzips als Fixwert, aber beschränkter Zugriff der Aktionäre auf den Jahresüberschuß. Die damals etablierten Ansatz- und Bewertungsvorschriften wurden 1985 mit der Umsetzung der 4. EG-Richtlinie nur geringfügig verbessert, z. B. durch die Passivierungspflicht für Neuzusagen betrieblicher Pensionen. Die meisten Wahlrechte wurden beibehalten, durch das neue Wahlrecht für Aufwandsrückstellungen (§ 249 Abs. 2 HGB), die Übernahme steuerrechtlicher Abschreibungen in den Einzel- und Konzernabschluß (§§ 254 und 308 Abs. 3 HGB) sowie durch Konsolidierungswahlrechte für den Konzernabschluß sogar erheblich vermehrt. Die "Gläser" der Taschen weisen also weiterhin große blinde Stellen auf. Die Kontrollmöglichkeiten der Aktionäre sind damit erheblich beeinträchtigt.

Die verstärkte Konzernbildung erlaubt es sogar, durch Gewinnthesaurierung bei Tochtergesellschaften die Taschen noch fester zu schließen, und zwar so, daß dies aus dem Einzelabschluß des Mutterunternehmens nicht erkennbar ist. Mit dem revidierten Entwurf der Strukturrichtlinie der EG für die AG (Art. 50 Abs. 2 der 5. EG-Richtlinie) ist die hälftige Kompetenzaufteilung für die Gewinnverwendung zwischen Vorstand/Aufsichtsrat einerseits und der Hauptversammlung andererseits nur noch als Satzungsbestimmung vorgesehen.³⁹⁾ Gegenüber dem Vorschlag von 1972⁴⁰⁾, der grundsätzlich die Verwendungskompetenz der Hauptversammlung für den ganzen Jahresüberschuß vorsah, ist das eine erhebliche Schwächung der Stellung der Aktionäre und der Lenkungs-funktion des Kapitalmarktes. Da sich die Regelung nur auf die einzelne AG beziehen soll, können Konzernleitungen sie wie bisher durch Gewinnthesaurierung bei den Töchtern unterlaufen. Falls die 5. EG-Richtlinie überhaupt eines Tages verabschiedet und später in deutsches Recht umgesetzt werden sollte, bedarf es neben einer Regelung für den Konzern (z. B. in der noch ausstehenden Konzernrichtlinie) auch einer Stärkung der Rechenschaftsfunktion der Rechnungslegung, wie ich sie diskutiert habe. Andernfalls besteht die Gefahr, daß die Kompetenz-

erweiterung der Hauptversammlung insbesondere für Konzerne im Formalen stecken bleibt.⁴¹⁾ Wird doch vermutet, daß schon heute die Neigung zur Bildung stiller Rücklagen in Deutschland dadurch verstärkt wird, daß wenigstens die Hälfte des Jahresüberschusses "den Aktionären zum Fraß vorgeworfen werden muß", was z. B. in USA nicht der Fall ist.

2. Anreizsysteme und Rechnungslegung

Man kann aus all dem folgern, daß die Interessen des Managements und der Anteilseigner möglichst gleichgerichtet sein sollten, wenn das Management im Interesse der Kapitalgeber handeln und Rechnung legen soll. In den anglo-amerikanischen Ländern versucht man dies stärker als in Deutschland dadurch zu erreichen, daß das Management nicht nur an der Dividende des Unternehmens, sondern auch am Eigenkapital beteiligt wird. So wird in US-amerikanischen Unternehmen bis zu 80 % der Gesamtvergütung des Top-Managements erfolgsabhängig in Shares und Optionen auf sie geleistet. Dies ist sogar über mehrere Hierarchiestufen eines Konzerns möglich, wenn nicht nur die Aktien der Konzernmutter notiert, sondern auch die der Tochtergesellschaften an die Börse gebracht werden, wie es einige deutsche Konzerne jüngst praktiziert haben.⁴²⁾ Börsennotierte Töchter stehen dann stärker im Licht der Öffentlichkeit und damit unter Gewinnzwang als 100 %-Töchter oder als unselbständige Sparten eines Unternehmens.⁴³⁾

Freilich muß ein solches Anreizsystem sorgsam gehandhabt werden; besteht doch die Gefahr, daß dann nicht zu vorsichtig, sondern zu optimistisch bilanziert wird, um an dem Gewinn zu partizipieren. Eine längerfristige Kapitalbeteiligung des Managements und die Publizität von Käufen und Verkäufen der Aktien der Gesellschaft durch das Management könnten ein Korrektiv dazu sein. Ein solches Vergütungssystem muß im Sinne getreuer Rechenschaftslegung transparent und dem Aktionär bekannt gemacht werden, also als Teil der Rechnungslegung der Publizitätspflicht unterliegen.⁴⁴⁾ Die bloße Angabe der Gesamtvergütung des Vorstandes, wie sie für den Anhang nach § 285 HGB vorgeschrieben ist, reicht dafür nicht aus.

Aber auch bei einer Etablierung eines anreizverträglichen Vergütungssystems für das Management, das die Vermögensinteressen von Aktio-

nären und Managern möglichst weitgehend gleichrichtet, bleibt eine effiziente Rechenschaft, insbesondere durch die jährliche und die unterjährige Rechnungslegung für das Principal-Agent-Verhältnis, d. h. die Unternehmenskontrolle durch Rechnungslegung, unverzichtbar.

Anmerkungen

- 1) Das gilt auch für GmbH, die gemäß Gesellschaftsvertrag oder Mitbestimmungsrecht einen Aufsichtsrat haben im übrigen haben die GmbH-Gesellschafter „die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung“ (§46 GmbHG) selbst zu bestimmen.
- 2) Vgl. Hirschmann, A. O.: Abwanderung und Widerspruch, 1974.
- 3) Siehe hierzu Lutter, Marcus: Rechnungslegung als Rechenschaftslegung, in: IDW (Hrsg.): Das vereinigte Deutschland im europäischen Markt, 1992, S. 409-433.
- 4) Vgl. Großfeld, Bernhard: Zur Stellung des Kleinaktionärs im Wirtschaftssystem, in: Die Aktiengesellschaft, 1985, S. 4; siehe im einzelnen hierzu Lutter, Marcus: Macht und Ohnmacht der Aktionäre - Eine rechtliche Betrachtung -, in: Fritsch, Ulrich et al. (Hrsg.): Die deutsche Aktie, 1993, S. 209-224.
- 5) Vgl. Ebenroth, Carsten T./Wilken, O.: Zum Auskunftsrecht des Aktionärs im Konzern, in: Betriebs-Berater, 1993, S. 1818-1823.
- 6) In der Begründung zum Entwurf des WpHG des Bundesfinanzministeriums heißt es: „Um nutzenmaximierende Entscheidungen treffen zu können, müssen die Anleger im Besitz aller dafür notwendigen Informationen sein“.
- 7) Vgl. Busse von Colbe, Walther: Prognosepublizität von Aktiengesellschaften, in: Angehm, O./Künzi, H. P. (Hrsg.): Beiträge zur Lehre von der Unternehmung, Festschrift für Karl Käfer, 1968, S. 91-118.
- 8) Eine solche Entwicklung scheint sich abzuzeichnen. Das Beispiel des Hauses Siemens, das gerade die interne Kontrolle mit Hilfe einer separaten Kostenrechnung durch eine Steuerung auf der Basis der handelsrechtlichen Rechnungslegung ersetzt, hat aufhorchen lassen. Ein solcher Ansatz kann dem Shareholder Value-Denken durchaus entsprechen.
- 9) Vgl. Moxter, Adolf: Die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung und der Stand der Bilanztheorie, in: ZfbF, 1966, S. 28-59, hier insbes. S. 51 ff.; Busse von Colbe, Walther: Aufbau und Informationsgehalt von Kapitalflußrechnungen, in: ZfB, Ergänzungsheft, 1966, S. 82-114.
- 10) Für mögliche Unterschiede zwischen Ziel und Zweck des Jahresabschlusses sei verwiesen auf Schneider, Dieter: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 3. Aufl., 1987, S. 405 ff.
- 11) Siehe hierzu z. B. Gallhofer, Sonja/Haslam, Jim: Approaching Corporate Accountability: Fragments from the Past, in: Accounting and Business Research, 1993, S. 320-330.
- 12) Vgl. Großfeld, Bernhard: Konzernpublizität im deutschen und europäischen Recht, in: Rabels Zeitschrift, 1985, S. 258.
- 13) Vgl. Schneider, Dieter: Geschichte der Buchhaltung und Bilanzierung, in: HWR, 3. Aufl., 1993, Sp. 717.
- 14) So Moxter, Adolf: Bilanzlehre, Bd. I, 3. Aufl., 1984, S. 158; derselbe: Zum Sinn und Zweck des handelsrechtlichen Jahresabschlusses nach neuem Recht, in: Havermann, Hans (Hrsg.): Bilanz- und Konzernrecht, FS für Goerdeler, 1987, S. 361-374.
- 15) Vgl. Schmidt, Franz: Bilanzpolitik deutscher Aktiengesellschaften, 1979; Coenenberg, Adolf G.: Instrumente der Gewinnregulierungspolitik deutscher Aktiengesellschaften - eine empirische Untersuchung, in: Groß, G. (Hrsg.): Festschrift für Klaus von Wysocki, 1985, S. 111-128.
- 16) Siehe die internationale Übersicht bei Fischer, Andrea/Haller, Axel: Bilanzpolitik zum Zweck der Gewinnlätting, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 1993, S. 35-59.

- 17) Vgl. Busse von Colbe, Walther: Die Entwicklung des Jahresabschlusses als Informationsinstrument, in: ZfbF-Sonderheft 32/93, S. 24-27.
- 18) Vgl. z. B. Omrod, P./Cleaver, K.C.: Financial Reporting and Corporate Accountability, in: Accounting and Business Research, 1993, S. 431-439.
- 19) Vgl. insb. Coenenberg, Adolf G.: Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse, 14. Aufl., 1993, S. 11-14; Busse von Colbe, Walther: Die Entwicklung des Jahresabschlusses als Informationsinstrument, in: ZfbF-Sonderheft 32/93, S. 12-14.
- 20) Vgl. Moxter, Adolf: Bilanzlehre, Bd. I, 3. Aufl., 1984, S. 158; Schneider, Dieter: Betriebswirtschaftslehre, Bd. 2: Rechnungswesen, 1994, S. 237-256; Beisse, Heinrich: Die Generalnorm des neuen Bilanzrechts und ihre steuerliche Bedeutung, in: Mellwig, W. u. a. (Hrsg.): Handelsbilanz und Steuerbilanz, 1989, S. 15-31, hier S. 21f.
- 21) Vgl. FASB: Financial Accounting Concepts No. 1: Objectives of Financial Reporting by Business Enterprises, 1978, S. 15-27; The Institute of Chartered Accountants of Scotland: Making Corporate Reports Valuable, 1988; The Institute of Chartered Accountants of England and Wales: Framework for the Preparation and Presentation of Financial Statements, in: Accountancy, Aug. 1988; IASC: Framework for the Preparation and Presentation of Financial Statements, 1989, S. 146-154.
- 22) Daimler Benz AG, Form 20-F, as filed with the SEC on 17.9.1993. Vgl. auch Harris, Trevor S.: Understanding German Financial Statements - Lessons From Daimler-Benz's Listing, in: Salomons Brothers (Hrsg.): United States Equity Research Accounting, v. 7. Oct. 1993 sowie Fraune, Christian: Börsennotierung deutscher Aktiengesellschaften in den USA, Arbeitspapier 9 des Instituts für Handels- und Wirtschaftsrecht der Universität Osnabrück, 1993.
- 23) Schmalenbach, Eugen: Dynamische Bilanz, 12. Aufl., 1953, S. 36 f.
- 24) Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zum Richtlinien-Gesetz, Begründung zu § 6 EStG, Bundestagsdrucksache 10/4268 vom 18.11.1985, S. 146.
- 25) Vgl. Kommission Rechnungswesen im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft, in: Die Betriebswirtschaft, 1979, S. 14, Tz. 79.
- 26) Siehe z. B. Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft - Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft (Manuskript, 1993).
- 27) Vgl. Schmalenbach, Eugen: Dynamische Bilanz, 12. Aufl., 1956, S. 152.
- 28) Vgl. Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft - Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft, (Manuskript, 1993); Stein, Heinz-Gerd: Die deutsche Bilanzierung vor neuen Herausforderungen (Manuskript, 1993), S. 22ff.
- 29) Seit 1990 in überarbeiteter Form in: International Accounting Standards Committee, Statement of Intent: Comparability of Financial Statements, 1990.
- 30) IAS Nr. 2, 8, 9, 11, 16, 18, 19, 21, 22 und 23.
- 31) Vgl. hierzu: Pellens, Bernhard: Aktionärsschutz im Konzern, 1994.
- 32) So für zum Verkauf bestimmte Wertpapiere gemäß FASB: FAS No. 115: Accounting for Certain Investments in Debt and Equity Securities, 1993; vgl. auch Haller, Axel: Die Grundlagen der externen Rechnungslegung in den USA, 3. Aufl., 1993, S. 316 f., S. 321 f.; ders.: USA, in: Busse von Colbe, W. (Hrsg.): Lexikon des Rechnungswesens, 3. Aufl., 1994.
- 33) Vgl. IASC: IAS 9: Research and Development Activities, rev. 1993.
- 34) Die hier genannten möglichen Einschränkungen von Wahlrechten und Änderungen von Bewertungsvorschriften nur als drohende Nachteile zu bezeichnen, wie es der zuständige Referent im Bundesministerium der Justiz tut, wird weder der Rechenschafts- noch der Informationsaufgabe des Jahresabschlusses gerecht; vgl. Biener, Herbert: Die Rechnungslegungsempfehlungen des IASC und deren Auswirkungen auf die Rechnungslegung in Deutschland, in: BFuP, 1993, S. 345-356, hier S. 354.
- 35) Vgl. FASB: FAS No. 95: Statement of Cash Flows, 1987; ASB: FRS No. 1: Cash Flow Statements, in: Accountancy, Nov. 1991, S. 129-140; IASC: IAS 7: Cash Flow Statements, rev. 1992.
- 36) Vgl. z. B. Geschäftsbericht der Bayer AG 1992.
- 37) 4. EG-RL: Art. 35 (Herstellungskosten), Art. 20 (Nationales Wahlrecht für Aufwandsrückstellungen), Art. 35 (Wertaufholungsgebot), Art. 37 (Aktivierung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen), Art. 59 (Anwendung der Equitybewertung); 7. EG-RL: Art. 30 (Behandlung des Geschäftswertes).
- 38) Albach, Horst et al. haben eine Differenzierung der aktienrechtlichen Vorschriften nach Typen von AG vorgeschlagen, wobei die börsennotierte AG strengeren Vorschriften unterworfen werden soll; Vgl. Deregulierung des Aktienrechts: Das Drei-Stufen-Modell, 1988.
- 39) Vgl. Lutter, Marcus: Europäisches Unternehmensrecht, 3. Aufl., 1991, S. 49; zum Text des geänderten Vorschlags einer fünften Richtlinie s. ebenda, S. 233-248.
- 40) Vorschlag einer fünften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie hinsichtlich der Struktur der Aktiengesellschaft vom 9.10.1972 (ABIEG vom 13.12.1972 Nr. C 131, S. 49ff.), Art. 50.
- 41) Die von Schildbach geäußerten Zweifel an der prinzipiellen Eignung des Konzernabschlusses zur Kompetenzabgrenzung und seine Empfehlung, Beteiligungen aufgrund faktischer Konzernverhältnisse überhaupt nicht zu konsolidieren, sind nicht überzeugend; vgl. Schildbach, Thomas: Der Konzernabschluß als Ausschüttungsbemessunggrundlage, in: Die Wirtschaftsprüfung, 1993, S. 53-63 und S. 94-98.
- 42) Vgl. Pellens, Bernhard: Börseneinführung von Tochterunternehmen - Aktienmarktreaktionen auf die Performance des Mutterunternehmens, in: ZfbF, 1993, S. 852-872.
- 43) Vgl. Forster, Meinhard: Eigenkapitalbeschaffung durch Going Public von Tochtergesellschaften, Vortrag im USW am 22.9.93.
- 44) Siehe z. B. Forbes, William/Watson, Robert: Managerial Remuneration and Corporate Governance: A Review of the Issues, Evidence and Cadbury Committee Proposals, in: Accounting and Business Research, 1993, S. 331-338.

Augsburger Universitätsreden

herausgegeben vom Rektor der Universität Augsburg

Heft 1

Helmuth Kittel: 50 Jahre Religionspädagogik - Erlebnisse und Erfahrungen. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Philosophische Fakultät I am 22. Juni 1983, Augsburg 1983

Heft 2

Helmut Zeddies: Luther, Staat und Kirche. Das Lutherjahr 1983 in der DDR, Augsburg 1984

Heft 3

Hochschulpolitik und Wissenschaftskonzeption bei der Gründung der Universität Augsburg. Ansprachen anlässlich der Feier des 65. Geburtstages des Augsburger Gründungspräsidenten Prof. Dr. Louis Perridon am 25. Januar 1984, Augsburg 1984

Heft 4

Bruno Bushart: Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Philosophische Fakultät II am 7. Dezember 1983, Augsburg 1985

Heft 5

Ruggero J. Aldisert: Grenzlinien: Die Schranken zulässiger richterlicher Rechtsschöpfung in Amerika. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Juristische Fakultät am 7. November 1984, Augsburg 1985

Heft 6

Kanada-Studien in Augsburg. Vorträge und Ansprachen anlässlich der Eröffnung des Instituts für Kanada-Studien am 4. Dezember 1985, Augsburg 1986

Heft 7

Theodor Eschenburg: Anfänge der Politikwissenschaft und des Schul-faches Politik in Deutschland seit 1945. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Philosophische Fakultät I am 16. Juli 1985, Augsburg 1986

Heft 8

Lothar Collatz: Geometrische Ornamente. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Naturwissenschaftliche Fakultät am 12. November 1985, Augsburg 1986

Heft 9

in memoriam Jürgen Schäfer. Ansprachen anlässlich der Trauerfeier für Prof. Dr. Jürgen Schäfer am 4. Juni 1986, Augsburg 1986

Heft 10

Franz Klein: Unstetes Steuerrecht - Unternehmerdisposition im Spannungsfeld von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Vortrag und Ansprachen anlässlich des Besuchs des Präsidenten des Bundesfinanzhofs am 9. Dezember 1985, Augsburg 1987

Heft 11

Paul Raabe: Die Bibliothek und die alten Bücher. Über das Erhalten, Erschließen und Erforschen historischer Bestände, Augsburg 1988

Heft 12

Hans Maier: Vertrauen als politische Kategorie. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Philosophische Fakultät I am 7. Juni 1988, Augsburg 1988

Heft 13

Walther L. Bernecker: Schmuggel. Illegale Handelspraktiken im Mexiko des 19. Jahrhunderts. Festvortrag anlässlich der zweiten Verleihung des Augsburger Universitätspreises für Spanien- und Lateinamerika-Studien am 17. Mai 1988, Augsburg 1988

Heft 14

Karl Böck: Die Änderung des Bayerischen Konkordats von 1968. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Katholisch-Theologische Fakultät am 17. Februar 1989, Augsburg 1989

Heft 15

Hans Vilmar Geppert: „Perfect Perfect“. Das kodierte Kind in Werbung und Kurzgeschichte. Vortrag anlässlich des Augsburger Mansfield-

Symposiums im Juni 1988 zum 100. Geburtstag von Katherine Mansfield, Augsburg 1989

Heft 16

Jean-Marie Cardinal Lustiger: Die Neuheit Christi und die Postmoderne. Vortrag und Ansprachen anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Katholisch-Theologische Fakultät am 17. November 1989, Augsburg 1990

Heft 17

Klaus Mainzer: Aufgaben und Ziele der Wissenschaftsphilosophie. Vortrag anlässlich der Eröffnung des Instituts für Philosophie am 20. November 1989, Augsburg 1990

Heft 18

Georges-Henri Soutou: Deutsche Einheit - Europäische Einigung. Französische Perspektiven. Festvortrag anlässlich der 20-Jahr-Feier der Universität am 20. Juli 1990, Augsburg 1990

Heft 19

Josef Becker: Deutsche Wege zur nationalen Einheit. Historisch-politische Überlegungen zum 3. Oktober 1990, Augsburg 1990

Heft 20

Louis Carlen: Kaspar Jodok von Stockalper. Großunternehmer im 17. Jahrhundert, Augsburg 1991

Heft 21

Mircea Dinescu - Lyrik, Revolution und das neue Europa. Ansprachen und Texte anlässlich der Verleihung der Akademischen Ehrenbürgerwürde der Universität Augsburg, hg. v. Ioan Constantinescu und Henning Krauß, Augsburg 1991

Heft 22

M. Immolata Wetter: Maria Ward - Mißverständnisse und Klärung. Vortrag anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Augsburg am 19. Februar 1993, Augsburg 1993

Heft 23

Wirtschaft in Wissenschaft und Literatur. Drei Perspektiven aus historischer und literaturwissenschaftlicher Sicht von Johannes Burkhardt, Helmut Koopmann und Henning Krauß, Augsburg 1993